

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes — Drucksachen 7/3730, 7/4841 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 434. Sitzung am 14. Mai 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. April 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, dem Gesetz die nachstehende Fassung zu geben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus den nachstehend ersichtlichen Gründen gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

1.

Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung trifft das Kreiswehrersatzamt durch einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt; er muß das 32. Lebensjahr vollendet haben. Der Beamte ist an Weisungen nicht gebunden.“

2. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Entscheidung sind die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Reichen die vom Antragsteller vorgetragenen oder sonst ermittelten Tatsachen nicht zum Nachweis der Berechtigung des Antragstellers aus, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist er auch dann anzuerkennen, wenn die Ernsthaftigkeit und die Unausweichlichkeit seiner Gewissensentscheidung nach seinem Gesamtverhalten glaubhaft sind.“

3. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der zur Entscheidung berufene Beamte hat den Antragsteller zu hören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wenn der Antrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles offensichtlich begründet ist, kann die Anhörung unterbleiben.“

4. § 26 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 19 Abs. 7 und 8 dieses Gesetzes sowie § 102 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsbehelfe (§§ 32 bis 35) zu belehren.“

5. § 26 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Über den Antrag ist nur zu entscheiden, wenn der Antragsteller

- a) Wehrdienst leistet,
- b) zum Wehrdienst einberufen ist,
- c) die schriftliche Benachrichtigung erhalten hat, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann,
- d) für die Einberufung zum Wehrdienst eingeplant ist oder
- e) unter Berücksichtigung der Wehersatzlage für eine Einplanung zum Wehrdienst in Betracht kommt.

Sieht das Kreiswehersatzamt von einer Entscheidung über den Antrag ab, so kann der Antragsteller zum Zivildienst herangezogen werden. Mit der Begründung des Dienstverhältnisses nach dem Zivildienstgesetz gilt seine Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, als festgestellt.“

6. In § 26 Abs. 8 werden die Worte „vor den Prüfungsausschüssen und -kammern“ ersetzt durch die Worte „in Kriegsdienstverweigerungsangelegenheiten vor dem Kreiswehersatzamt und den Prüfungskammern“.

7. § 26 erhält folgenden neuen Absatz 9:

„(9) Hat ein Soldat einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt, so ist er auf Antrag bis zur Rechtskraft der Entscheidung vom Dienst mit der Waffe zu befreien, sofern nicht zwingende Erfordernisse der Einsatzbereitschaft entgegenstehen. Diese Anträge auf Befreiung können nur von Disziplinarvorgesetzten mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs abgelehnt werden.“

8. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Kreiswehersatzamtes (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Kreiswehersatzamtes (§ 26 Abs. 3 und 6) keine aufschiebende Wirkung.“

9. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über den Widerspruch gegen den die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer versagenden Bescheid des Kreiswehersatzamtes

entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden. Der Vorsitzende der Prüfungskammer wird aus dem Bereich des Bundesministers der Justiz bestimmt. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Prüfungskammern gehören neben dem Vorsitzenden zwei ehrenamtliche Beisitzer an. Sie müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe aufgrund ihrer Lebenserfahrungen geeignet sein.“

10. § 33 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlüssen (§ 18 Abs. 3) der im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Soweit in Ländern in dem Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. Die Reihenfolge der Heranziehung der Beisitzer wird von dem zuständigen Kreiswehersatzamt durch das Los bestimmt (§ 18 Abs. 4 gilt entsprechend).“

11. § 33 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten die §§ 19 und 22 und für das Verfahren vor den Prüfungskammern der § 19 mit Ausnahme seines Absatzes 6 Satz 2 sowie die §§ 22, 26 Abs. 4 bis 7 dieses Gesetzes sowie §§ 54 und 102 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“

12. § 34 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Die Wehersatzbehörde kann den Kläger in jeder Lage des Verfahrens klaglos stellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Begründung

Das derzeit praktizierte Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer hat in der unterschiedlichen Vorbereitung und Einarbeitung der Beisitzer von Prüfungsausschüssen und -kammern in ihre Auf-

gaben, in ungleichen Maßstäben bei der Bewertung vorgelegter Anträge und durch die erheblichen Verzögerungen im Bearbeitungsgang Mängel offengelegt, die im Interesse sowohl der Antragsteller als auch der Erfordernisse der Verteidigungsfähigkeit des Bundes zu einer Neuregelung des Verfahrens zwingen.

Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 GG respektiert nicht jede Verweigerung des Kriegsdienstes, sondern nur die auf einer Gewissensentscheidung beruhende. Das Bundesverfassungsgericht hat es ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt, wenn der Gesetzgeber den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Unausweichlichkeit der Gewissensentscheidung in einem Anerkennungsverfahren verlangt. Die den Gerichten zu Gebote stehenden Erkenntnismittel sind — wie darüber hinaus auch das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat — generell geeignet und ausreichend, um festzustellen, ob das Verhalten eines Wehrdienstverweigerers auf einer an den Kategorien von „gut“ und „böse“ orientierten Gewissensentscheidung beruht.

Das vom Bundestag am 8. April 1976 beschlossene Gesetz sieht jedoch die teilweise Aussetzung des Verfahrens vor. Die im Vorgriff auf diese Regelung sprunghaft gestiegene Zahl von Antragstellern im ersten Quartal 1976 zeigt an, daß den Anträgen auch andere als Gewissensgründe zugrunde liegen. Eine Aussetzung des Verfahrens fördert damit den Mißbrauch des Grundrechts aus Artikel 4 Abs. 3 GG und gefährdet die Sicherstellung der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung der Verteidigungsbereitschaft (Artikel 87 a GG). Begünstigt wird diese Entwicklung auch dadurch, daß der Bund nicht genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stellen kann.

Praxisfremd ist schließlich das noch verbleibende Anerkennungsverfahren geregelt, weil es dem Ausschuß die Ablehnung eines Antrages nur noch dann erlaubt, wenn er die Unglaubwürdigkeit des Antragstellers bei seiner Berufung auf die Gewissensentscheidung mit gerichtlich nachprüfbaren Tatsachen belegen kann.

Der Bundesrat schlägt demgegenüber eine Regelung vor, die

- das Anerkennungsverfahren durch Wegfall der Prüfungsausschüsse beschleunigt und in eindeutigen Fällen eine Entscheidung nach Aktenlage erlaubt,
- die materielle Beweislast beim Wehrpflichtigen beläßt, jedoch die Folgen der sich aus der Natur der Sache ergebenden Beweisschwierigkeiten des Antragstellers dadurch mildert, daß er künftig auch anzuerkennen ist, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer echten Gewissensentscheidung spricht,
- von der Durchführung eines Verfahrens absieht, wenn der Antragsteller nicht für die Einberufung zur Bundeswehr vorgesehen ist,
- zur Bundeswehr einberufene Antragsteller bis zur Rechtskraft der Entscheidung einem Dienst ohne Waffe zuführt und

— die Vorsitzenden der Prüfungskammern aus dem Bereich des Bundesministeriums der Justiz benennt, um Befangenheitsvorwürfe auszuschließen.

II.

Begründung für die Feststellung der Zustimmungsbefähigung

1. Das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, da es Vorschriften enthält, die das Verwaltungsverfahren von Behörden der Länder regeln.

Artikel 2 § 1 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestimmt, daß die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer u. a. mit einem Beisitzer besetzt werden, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird. Diese Zuständigkeitsbestimmung stellt eine Verfahrensregelung i. S. des Artikels 84 Abs. 1 GG dar, da eine bestimmte Landesbehörde zur Tätigkeit verpflichtet wird und die Länder dadurch in der sich aus ihrer Organisationsgewalt ergebenden Befugnis beschränkt werden.

Artikel 2 § 1 a Abs. 2 Satz 1 schreibt außerdem vor, daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Beschlüssorgane der kreisfreien Städte und Landkreise für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer bestimmt. Damit wird der Landesregierung verbindlich vorgeschrieben, welches Verfahren sie bei der Festlegung der Beschlüssorgane der kreisfreien Städte und Landkreise einzuschlagen hat. Artikel 2 § 1 a Abs. 2 Satz 1 enthält außerdem zusammen mit Satz 2 die Verpflichtung von Beschlüssorganen der kreisfreien Städte und Landkreise, mindestens zwei ehrenamtliche Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl zu wählen. Auch diese Vorschrift stellt somit eine Verfahrensregelung i. S. des Artikels 84 Abs. 1 GG dar.

Artikel 2 § 1 c Nr. 1 ermächtigt u. a. die Bundesregierung, das Nähere über das Verfahren nach § 1 a durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Ermächtigung umfaßt ihrem Wortlaut nach nicht nur das von den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerer anzuwendende Verfahren. Sie gibt vielmehr der Bundesregierung auch die Befugnis, Verfahrensvorschriften für die Benennung von Beisitzern durch die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle und für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer durch die Beschlüssorgane der kreisfreien Städte und Landkreise zu erlassen. Derartige Vorschriften lösen in gleichem Maße die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes nach Artikel 84 Abs. 1 GG aus wie Vorschriften, die das Verwaltungsverfahren von Behörden der Länder unmittelbar regeln.

2. Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ergibt sich auch aus Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG. Nach dieser Vorschrift können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehr-

ersatzwesens dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden.

Durch das Wehrpflichtgesetz und das Zivildienstgesetz sind zwar die mit den Kriegsdienstverweigerern zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben bereits in bundeseigene Verwaltung über-

tragen worden. Die grundlegende Umgestaltung der materiellrechtlichen Vorschriften über die Kriegsdienstverweigerung zusammen mit den organisationsrechtlichen Neuregelungen und die Übernahme dieser Vorschriften vom Wehrpflichtgesetz in das Zivildienstgesetz haben jedoch auch die Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes nach Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 GG zur Folge.